

- regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte.

### Leitung

#### § 3

(1) Die Leitung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes hat unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der persönlichen Verantwortung zu erfolgen.

(2) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes (nachstehend Leiter genannt) sind für die wissenschaftliche, ökonomische, organisatorische und politische Anleitung in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich.

#### § 4

(1) Die Leiter sind bei ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Beschlüsse der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Jeder Leiter hat einen Stellvertreter zu benennen. Bei Verhinderung des Leiters erfolgt die Leitung durch den Stellvertreter.

#### § 5

Die Leiter und ihre Stellvertreter müssen approbierte und promovierte Tierärzte sein, eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen und über ausreichend praktische Erfahrungen verfügen. Die Leiter müssen das Befähigungszeugnis als Tierarzt im Verwaltungsdienst oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis erbringen.

#### § 6

Durch den Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes werden angeleitet:

- der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst in den Überseehäfen, in den Fährbahnhöfen Warnemünde und Saßnitz sowie an den Fischanlandstellen Rostock und Saßnitz,
- der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst bei den Reichsbahndirektionen.

Außerdem werden durch den Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes die Hygienetierärzte fachlich angeleitet, in deren Bereich Aufgaben zur Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erfüllen sind.

#### § 7

##### Arbeitsweise

Die leitenden Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sind zur Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet, sich mit den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich auf direktem Wege in Verbindung zu setzen. Sie haben:

- alle Formen des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung fortschrittlicher Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften zu fördern.

- solche Formen der Beteiligung aller Werktätigen an der Leitung wie Teilnahme an Arbeitsberatungen in Schwerpunktbetrieben, Bildung von Aktiven zur Lösung spezieller Aufgaben u. a. zu unterstützen,

- die planmäßige Zusammenarbeit mit den Haupttierärzten der Produktionsleitungen bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten und die planmäßige Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens durchzuführen. Die leitenden Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes haben allen Mitarbeitern die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge mit den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches zu erklären.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst werden im Rechtsverkehr durch die jeweiligen Leiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und andere Personen die Veterinärhygiene-Inspektionen und den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.

#### § 9

##### Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten, werden durch die Leiter eingestellt und entlassen. Bei Einstellung und Entlassung von Hygienetierärzten und Cheftierärzten der Tierärztlichen Hygienedienste ist die Zustimmung der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion einzuholen.

(3) Die Einstellung und Entlassung des mittleren veterinärmedizinischen Fachpersonals und der technischen Kräfte in Tierärztlichen Hygienediensten, die den Veterinärhygiene-Inspektionen unmittelbar angegliedert sind, erfolgt durch die zuständigen Cheftierärzte.

#### § 10

##### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne für die Veterinärhygiene-Inspektionen, den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gegebenen Richtwerte aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 11

##### Arbeitsordnung

Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes erlassen für ihren Bereich eine Arbeitsordnung.